

rat berät den Leiter des jeweiligen Organs in den grundsätzlichen Fragen der Neuererbewegung und empfiehlt ihm Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung sowie zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter.

## §22

**Neuererzentren**

Bei den Wirtschaftsräten der Bezirke besteht jeweils ein Neuererzentrum. Die Neuererzentren verbreiten vor allem durch propagandistische Arbeit und durch geeignete Methoden des Erfahrungsaustausches Neuerungen und andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter, die den Schwerpunkten der sozialistischen Rationalisierung im Bezirk entsprechen. Sie unterstützen die Betriebe und die den Betrieben übergeordneten Organe bei der umfassenden Durchsetzung dieser Ergebnisse.

## §23

**Büros für die Neuererbewegung der übergeordneten Organe**

(1) In den WB bestehen Leit-Büros für die Neuererbewegung (Leit-BfN). Die Leit-BfN unterstehen grundsätzlich den Generaldirektoren; sie können auch in die wissenschaftlich-technischen Zentren eingegliedert werden.

(2) In den Wirtschaftsräten der Bezirke, den Bezirkslandwirtschaftsräten und den Kreislandwirtschaftsräten bestehen Büros für die Neuererbewegung.

(3) In den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe oder andere Einrichtungen unterstellt sind, bestehen Zentrale Büros für die Neuererbewegung (Z-BfN).

(4) Die Z-BfN unterstehen den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates oder den für Technik verantwortlichen Leitern.

(5) Die Aufgaben der Büros werden durch die Leiter in Funktionsplänen festgelegt. Die Büros sind mit den erforderlichen qualifizierten haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zu besetzen.

## 5. Abschnitt

**Anerkennung der Leistungen in der Neuererbewegung**

## 1. Unterabschnitt

**Gemeinsame Bestimmungen für Neuerungen****Anerkennungsgrundsätze**

## §24

(1) Der Direktor des Betriebes, in dem eine Neuerung eingereicht wird, hat dafür zu sorgen, daß die Werktätigen die ihnen nach dieser Verordnung zustehende Anerkennung erhalten. Die Neuererbrigaden wirken durch Beratung und Beurteilung bei der Anerkennung mit.

(2) Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung sind staatliche Auszeichnungen, öffentliche Ehrungen, Vergütungen, Urkunden, Anerkennungsschreiben, Neuerer- oder Rationalisatorenpässe.

## §25

Hervorragende Leistungen bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung, vor allem bei der Übertragung der Erfahrungen der Besten, können außerhalb dieser Verordnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, durch die Gewährung von Prämien oder durch sonstige Anerkennungen gewürdigt werden.

## §26

**Recht auf Vergütung**

(1) Neuerungen sind, wenn sie benutzt werden, durch einmalige Zahlungen zu vergüten. Das Recht auf Vergütung haben der Einreicher eines Neuerervorschlages, der Urheber einer Neuerermethode oder der Patentinhaber oder ihre Rechtsnachfolger (Vergütungsberechtigte). Ist die zu vergütende Leistung das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Beteiligten das Recht auf Vergütung entsprechend ihrer Leistung. Neuerungen, die unter § 2 Abs. 5 fallen, begründen kein Recht auf Vergütung.

(2) Die Zahlung einer Vergütung an die Direktoren der Betriebe und an die sie vertretenden Leiter oder an entsprechende Leiter in den den Betrieben übergeordneten Organen für Neuerungen, die in ihrem Bereich benutzt werden, bedarf dem Grunde nach und in der Höhe der Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs. Vergütungen, die auf Grund der Erfüllung von Neuerervereinbarungen an diese Personen zu zahlen sind, sowie Vergütungen für durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindungen bedürfen dieser Zustimmung nur zur Höhe der Vergütungssumme.

## §27

**Berechnung der Vergütung**

(1) Grundlage für die Vergütung ist der gesellschaftliche Nutzen, der durch die im Zeitraum eines Jahres erfolgende Benutzung der Neuerung entsteht. Das Benutzungsjahr besteht aus den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn. Beträgt die Benutzungsdauer weniger als ein Benutzungsjahr, so ist der Vergütung der tatsächliche Bezugszeitraum zugrunde zu legen.

(2) Ist der Nutzen in Geld meßbar (erreichbar oder schätzbar), so wird die Vergütung nach der Anlage 1 oder 2 berechnet.

(3) Ist der Nutzen nicht in Geld meßbar, so ist

1. anstelle des Nutzens ein Fünftel der Summe des Industrieabgabepreises des Erzeugnisses oder des Teiles des Erzeugnisses, das durch die Neuerung verändert oder neu geschaffen wird, der Berechnung der Vergütung nach der Anlage 1 oder 2 zugrunde zu legen

o d e r

2. der Nutzen auf der Grundlage der Vor- und Nachteile, die durch die Benutzung der Neuerung entstehen, zu beschreiben, und die Vergütung ist vom Direktor des Betriebes auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der für vergleichbare Neuerungen gezahlten Vergütungen festzusetzen. Der Vergütungsbetrag darf nicht geringer als eine